

III ZR 73/57

2379 018

Verkündet
am 3. Juli 1958
laut Protokoll
Scheibl, Hilfsarbeiter im
mittleren Justizdienst
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Polizeirats a.D. Johann B [REDACTED] in I [REDACTED]
[REDACTED], Am F [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen
Minister des Innern,

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany
und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom
5. Februar 1957 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger war als im Niedersächsischen Ministerium des Innern beschäftigter Polizeirat nach Vollendung des 60. Lebensjahres zum 31. Dezember 1952 in Ruhestand getreten. Er streitet mit dem beklagten Land als seinem Dienstherrn darüber, ob bei der Berechnung der ihm nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Eintritt in den Ruhestand und das Ruhegehalt der Polizeivollzugsbeamten vom 26. April 1955 zu gewährenden einmaligen Abfindung die von ihm im Ministerialdienst bezogene Ministerialzulage zu berücksichtigen ist. Mit seiner Klage, mit der er auf Grund Einrechnung der Ministerialzulage die Verurteilung des beklagten Landes erstrebt, ihm noch weitere 510 DM als Abfindung zu zahlen, hat er beim Landgericht obgesiegt, vor dem Oberlandesgericht ist er dagegen unterlegen.

Mit der Revision verfolgt er die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Zu der Zeit, als der Kläger in den Ruhestand versetzt wurde, sah das Niedersächsische Gesetz über den Eintritt in den Ruhestand und das Ruhegehalt der Polizeivollzugsbeamten vom 8. Juli 1952 in § 5 nur vor, daß nach näherer gesetzlicher Maßgabe die in den Ruhestand tretenden Polizeivollzugsbeamten vom Beginn des Ruhestandes grundsätzlich für 12 Monate "anstelle ihres Ruhegehaltes ihre zuletzt bezogenen Dienstbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähigen Zulagen" erhalten.

Um der Besserstellung dieser Beamten willen traf sodann das Niedersächsische Änderungsgesetz vom 26. April 1955 in Art. I

- 3 -

die Regelung, daß in Abänderung des § 5 d.G. die Polizeivollzugsbeamten grundsätzlich "außer dem Ruhegehalt eine einmalige Abfindung in Höhe des Sechsfachen ihrer Dienstbezüge des letzten Monats" erhalten. Nach der in Art.II des Änderungsgesetzes enthaltenen Übergangsvorschrift erhalten (Abs. 1) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung bereits pensionierten Polizeivollzugsbeamten für die ersten 12 Monate der Pensionierung grundsätzlich "anstelle des Ruhegehalts ihre zuletzt bezogenen Dienstbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähigen Zulagen" und wird (Abs. 2) ihnen im allgemeinen nach Ablauf dieses Zeitraumes "eine einmalige Abfindung in Höhe des Betrages gezahlt, der sich ergibt, wenn von einer nach § 5 zu berechnenden Abfindung der Unterschiedsbetrag zwischen den weitergezahlten Dienstbezügen und dem für den gleichen Zeitraum zustehenden Ruhegehalt abgezogen wird".

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt sonach von der Frage ab, was die Bestimmung des § 5 n.F., auf die der Kläger sein Begehren gründet, unter "Dienstbezüge des letzten Monats" versteht.

Der Ausdruck "Dienstbezüge" für sich allein betrachtet, gibt keine eindeutige Antwort. Der Begriff der Dienstbezüge wird im Besoldungsrecht, im Disziplinarrecht und im allgemeinen Beamtenrecht nicht stets in einem inhaltsgleichen Sinn verwendet; er umfaßt bisweilen sämtliche einem Beamten geleisteten Zahlungen, die auf dem von ihm bekleideten Amt beruhen, ist aber im allgemeinen enger zu begrenzen.

Wenn das Landgericht zugunsten des Klägers annimmt, dem Begriff der Dienstbezüge könne in demselben Gesetz nicht eine verschiedene Bedeutung beigelegt werden, die "Dienstbezüge" des § 5 n.F. müßten daher auch die Aufwandsentschädigungen und

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nichtruhegehaltfähigen Zulagen umfassen, die Art. II Abs. 1 an sich zu den Dienstbezügen rechne, jedoch von einer Gewährung im Wege einer Abfindung an pensionierte Beamte ausnehme, so haftet diese Betrachtung, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, allzu sehr am Wortlaut. Dasselbe gilt von der Revision, wenn sie dem Umstand, daß § 5 n.F. und Art. II Abs. 2 des Änderungsgesetzes im Gegensatz zu § 5 a.F. Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Zulagen von den Dienstbezügen nicht ausnehmen, ein ausschlaggebendes Gewicht beimißt.

Beide Auffassungen haben gegen sich, daß Art. II Abs. 1 des Änderungsgesetzes als eine Übergangsregelung, die noch vorübergehend die Gewährung von Dienstbezügen statt Ruhegehalt vorsieht, im Lichte des § 5 a.F. zu sehen ist, in dem die zeitweise Zahlung von Dienstbezügen statt Versorgungsbezügen angeordnet war. Das legt die Annahme nahe, daß Art. II Abs. 1, wenn er von der Zahlung der "Dienstbezüge mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähigen Zulagen" spricht, in der Fassung dem insoweit gleichlautenden § 5 a.F. angeglichen ist, nicht aber insofern in sachlichen Gegensatz zu § 5 Abs. 1 n.F. und Art. II Abs. 2 treten soll. als in den letzteren beiden Bestimmungen nur von Dienstbezügen ohne jene Einschränkung die Rede ist. Ein Umkehrschluß daraus, daß die eine Bestimmung Aufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Zulagen ausnimmt, dies aber keine der beiden anderen Bestimmungen tut, läßt sich daher mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht begründen. Er führte auch zu der ungewöhnlichen Folge, daß Beamten in Gestalt einer Abfindung eine Entschädigung für einen Dienstaufwand zuteil würde, den sie infolge ihrer Zurrubesetzung gar nicht haben können. Ein dahingehender Wille kann dem Gesetzgeber nicht ohne weiteres unterstellt werden.

Der Wortlaut des § 5 n.F. ermöglicht sonach keine eindeutige Entscheidung.

Die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift und die gesetzgeberischen Vorarbeiten, auf die das Berufungsgericht zurückgegriffen hat, stehen mit dem von ihm gewonnenen Ergebnis, daß Ministerialzulagen bei der Berechnung der Abfindung nicht zu berücksichtigen sind, nicht im Widerspruch. Zweck des Änderungsgesetzes vom 26. April 1955 war, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, die Regelung wieder einzuführen, wie sie ehemals in Preußen unter der Geltung des Preußischen Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 und in den meisten anderen deutschen Ländern bestanden hatte (vgl. hierzu außer der Begründung zur Gesetzesvorlage in den Verhandlungen des Niedersächsischen Landtages 2. Wahlperiode 1951 Teil 5 S. 3851 noch die Verhandlungen des Niedersächsischen Landtages Stenogr. Berichte 2. Wahlperiode Band 4 Sp. 5932, 6340, 6499) und durch das Deutsche Polizeibeamtengesetz vom 24. Juni 1937 abgebaut worden war. Daß im Anwendungsbereich des letzteren Gesetzes, das in § 31 die Zahlung einer besonderen Abfindung an Polizeivollzugsbeamte nur mehr für eine Übergangszeit aufrecht erhielt, Ministerialzulagen nicht zu berücksichtigen waren, war durch die Durchführungsverordnung zu § 31 mit der wünschenswerten Deutlichkeit klar gestellt. Die Annahme, daß dies bereits vordem galt, ist mit § 44 Pr.PolBG, den vom Berufungsgericht zitierten Ausführungsbestimmungen hierzu vom 3. Januar 1928 und dem Preußischen Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1927 zu vereinbaren.

Stellt man nun, wie geboten, auf die Vorstellung ab, die mit der Einrichtung der Ministerialzulage verbunden worden ist, und auf die Ausgestaltung, die die Zulage in den einschlägigen Vorschriften gefunden hat, so muß die Entscheidung zu Ungunsten des Klägers ausfallen.

Kennzeichnend und tragend war, daß die Ministerialzulage nur für die Dauer der Beschäftigung bei der Zentralbehörde gezahlt und mit Bezug auf sie für die Zeit danach ein Anspruch nicht begründet werden sollte. Die Fortzahlung erschien grund-

sätzlich nicht veranlaßt, wenn der Beamte im Ministerium keinen Dienst mehr leistete; insoweit konnte der Beamte mit einer Weiterzahlung der Zulage nicht rechnen. Die Einstellung der Zahlung mit dem Ausscheiden aus der Tätigkeit im Ministerium erschien namentlich bei Angehörigen solcher Beamtengruppen und darunter der der Polizeivollzugsbeamten folgerichtig, bei denen auch höhere Dienstgrade nicht für den Ministerialdienst bestimmt waren und bei denen einzelne zur Dienstleistung ins Ministerium berufene Beamte, wenn sie sich nicht in den Ministerialdienst übernehmen ließen, mit einer fortdauernden Beschäftigung im Ministerium nicht rechnen durften.

Nichts anderes besagen die Richtlinien des beklagten Landes über die Gewährung der Ministerialzulage vom 7. August 1953. Nach ihnen ist die Zulage nicht Gegenstand eines Rechtsanspruchs; sie ist jederzeit widerruflich, nicht ruhegehaltsfähig und nur für die tatsächliche Dauer der Tätigkeit bei einem Ministerium zahlbar; sie entfällt ebenso wie im Falle des Todes oder der Zurrubesetzung des Beamten auch bei einer Versetzung in den Wartestand.

Gebt man hiervon aus, so fehlt ein innerer Grund für die Annahme, der Gesetzgeber habe abweichend hiervon bei Erlass des Änderungsgesetzes vom 26. April 1955 die Ministerialzulage in Form einer Abfindung noch in den Ruhestand getretenen Polizeivollzugsbeamten zugute kommen lassen wollen. Darauf, ob die Ministerialzulage heute eine besondere Dienstaufwandsentschädigung oder, wie die Revision meint, eine Funktionszulage darstellt, kommt es nach alledem nicht entscheidend an.

Ist mithin der vom Berufungsgericht vorgenommenen Auslegung des Begriffs der Dienstbezüge in § 5 n.F. zuzustimmen, so muß die Revision als unbegründet zurückgewiesen und der Kläger in Anwendung des § 97 ZPO mit den Kosten seines Rechtsmittels belastet werden.

Dr. Geiger

BR Dr. Weber ist beurlaubt,
ortsabwesend und daher an
der Beifügung der Unterschrift verhindert.

Dr. Arndt

Dr. Geiger

Wolany

Dr. Hußla